

**BEDINGUNGEN FÜR DIE ANMIETUNG
VON
BANKSCHLIESSFÄCHER**



safebox24

SAFE DEPOSIT BOXES 24/7

ZÜRICH, März 2023

ARTIKEL 1. ERSTE BESTIMMUNGEN

1.1 Die vorliegenden Bedingungen regeln die Grundsätze der Vermietung von Schliessfächern der Safebox24 AG (CHE-396.109.757) mit Sitz in Zürich (Adresse: Albisriederstrasse 315, 8047 Zürich)

1.2 Wenn die nachstehend definierten Begriffe in Großbuchstaben verwendet werden, haben sie die folgende Bedeutung:

Unter der gewaltsamen Öffnung des Schließfachs versteht man die Öffnung des Schließfachs durch den Verwahrer unter technischer oder mechanischer Überwindung des mechanischen oder elektromagnetischen Schlosses des Schließfachs, was zu einer Beschädigung des Schlosses und der Notwendigkeit, es durch ein neues zu ersetzen, führen kann. Die gewaltsame Öffnung wird auf Video aufgezeichnet. In begründeten Fällen wird die Zwangsöffnung des Schließfachs in Anwesenheit eines Notars durchgeführt.

Preisliste: die diesen Bedingungen beigelegte Preisliste, in der die Höhe des Entgelts für die Anmietung des Schließfachs und die vom Verwahrer erbrachten Zusatzleistungen festgelegt sind.

Als Depot gelten bewegliche Sachen, insbesondere Papiere, Geld, Dokumente, Schmuck, Wertgegenstände, Kunstwerke oder sonstige Kostbarkeiten, die vom Kunden im Depottfach aufbewahrt werden.

Verwahrer ist die Safebox24 AG (CHE-396.109.757) mit Sitz in Zürich (Adresse: Albisriederstrasse 315, 8047 Zürich).

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

Als Arbeitstage gelten die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen.

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr an Werktagen.

Identifizierung bedeutet die Identifizierung des Kunden zum Zwecke des Zugangs zum Tresor und zum Schließfach mittels biometrischer Daten oder anderer von der Verwahrstelle im Tresor an jedem Ort geforderter Methoden.

Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Mietvertrag mit der Verwahrstelle abschließt.

Als Zivilgesetzbuch gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Standort bezeichnet einen der Standorte eines Tresors mit Schließfächern, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Miete bedeutet die Anmietung eines Schließfachs.

Als Bevollmächtigter gilt jede Person, die vom Kunden bevollmächtigt ist, nach den in diesen Bedingungen festgelegten Grundsätzen Zugang zum Depot zu erhalten und der eine Vollmacht erteilt wurde. Alle Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen, die sich auf den Kunden beziehen, gelten entsprechend für den Bevollmächtigten des Kunden.

Bedingungen sind die vorliegenden Bedingungen für die Vermietung von Schließfächern.

Unter höherer Gewalt ist ein zufälliges oder natürliches Ereignis zu verstehen, mit dessen Eintreten nicht gerechnet werden konnte und das weder vermieden noch verhindert werden konnte. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse und außergewöhnliche Ereignisse wie Krieg, Unruhen usw.

Tresorraum ist ein abgetrennter Raum der Verwahrstelle, der gegen den Zutritt Unbefugter gesichert ist.

Unter einem Schließfach ist ein separater und gesicherter Ort im Tresorraum zu verstehen, zu dem nur der Kunde Zugang hat.

Mietvertrag ist der gesonderte Vertrag zwischen dem Kunden und dem Verwahrer über die Anmietung des Schließfachs.

ARTIKEL 2. ABSCHLUSS DES ABKOMMENS

2.1 Der Verwahrer vermietet dem Kunden ein bestimmtes Schließfach für einen bestimmten Zeitraum.

2.2 Vor dem Abschluss des Mietvertrags macht sich der Kunde mit dem Wortlaut dieser Bedingungen und der Benutzung des Schließfachs vertraut.

2.3 Vor Ablauf der Mietzeit kann der Kunde den Mietvertrag für einen weiteren festgelegten Zeitraum verlängern.

2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen, insbesondere darf er das Schließfach nicht an Dritte weitervermieten.

2.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Vergütung und die sonstigen Gebühren gemäß den Bestimmungen des Mietvertrags, dieser Bedingungen und der Preisliste zu zahlen.

2.6 Der Kunde stellt die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung und willigt in die Verarbeitung dieser Daten zum Zweck des Abschlusses und der Durchführung des Mietvertrags ein.

ARTIKEL 3. NUTZUNG DES DEPOTFACHS

3.1 Aufbewahrung der Kautions im Schließfach.

3.1.1 Die Verwahrstelle sichert dem Kunden den uneingeschränkten Zugang zum Schließfach zu, 24 Stunden, 7 Tage die Woche, vorbehaltlich der Bestimmungen des Mietvertrags und dieser Bedingungen.

3.1.2 Für die Nutzung des Schließfachs erhält der Kunde Zugang zum Tresor und zum gemieteten Schließfach unter Verwendung eines Ausweises.

3.1.3 Die ordnungsgemäße Überlassung des Schließfachs an den Kunden stellt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Verwahrers aus dem Mietvertrag dar.

3.1.5 Der Verwahrer, einschließlich seiner Mitarbeiter und Vertreter, hat keinen Zugang zum Inhalt des Schließfachs, es sei denn, in diesen Bedingungen oder im Mietvertrag ist ausdrücklich etwas anderes festgelegt.

3.1.6 Der Kunde darf in das Schließfach nur Gegenstände einlagern, die keine schädliche oder schädigende Wirkung auf andere Sachen haben. Die Aufbewahrung von verderblichen, gefährlichen, gesetzlich verbotenen, geruchs- oder geräuschabgebenden Gegenständen ist nicht gestattet. Ferner dürfen keine Effekten im Sinne von Art. 2 lit. b des Finanzmarktinfrakturgesetzes (FinMiG) im Depot eingelagert werden.

3.1.7 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung des Schließfachs unter Verstoß gegen den Mietvertrag oder diese Bedingungen entstehen.

3.2 Bevollmächtigte und Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

3.2.1 Der Kunde kann einer anderen Person durch Erteilung einer Vollmacht (Prokura) den Zugang zum Schließfach ermöglichen. Der Kunde darf für eine natürliche Person nicht mehr als zwei und für eine juristische Person nicht mehr als vier Bevollmächtigte für die selbstständige Verfügung über den Inhalt des gemieteten Schließfachs ernennen. Der Kunde haftet für die Handlungen aller Bevollmächtigten.

3.2.2 Die Vollmacht muss vom Kunden in schriftlicher Form bei der Verwahrstelle eingereicht werden.

3.2.3 Soll die Vollmacht nicht mit dem Tod (im Falle einer natürlichen Person) oder der Auflösung (im Falle einer juristischen Person) des Kunden erlöschen, muss dies in der Vollmacht ausdrücklich angegeben werden. In der Vollmacht kann auch festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte nur im Falle des Todes des Kunden Zugriff auf das Depot hat.

3.2.4 Die Kosten für die Ernennung des Bevollmächtigten sind vom Kunden gemäß der geltenden Preisliste zu tragen.

3.2.5 Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, weitere Vollmachten zu erteilen.

3.2.6 Die Vollmacht kann jederzeit vom Kunden durch eine per E-Mail oder per Einschreiben an die Verwahrstelle übermittelte Erklärung widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird mit Eingang der Erklärung bei der Verwahrstelle innerhalb der Geschäftszeiten wirksam.

3.2.7 Das Erlöschen des Mietvertrags für das Schließfach hat nicht das Erlöschen der Vollmacht zur Folge.

3.3 Sicherheit

3.3.1 Im Bereich des Tresors besteht ein absolutes Verbot der Verwendung von elektronischen Geräten, die eine Bild- und Tonaufzeichnung ermöglichen, sowie von Geräten, die Signale von Alarmanlagen stören, aufzeichnen oder registrieren.

3.3.2 Die Personen, die die Schließfächer bei jedem Besuch im Tresorraum benutzen, sind verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der Identifizierung, einzuhalten.

3.3.3 Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust des Inhalts des Depots, der durch die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsverfahren durch den Kunden oder die Bevollmächtigten verursacht wird.

ARTIKEL 4. VERSICHERUNG VON SCHLIESSFÄCHERN

4.1 Die Verwahrstelle verlangt eine Versicherung für jedes Schließfach. Die Mindestversicherung in der im Preisverzeichnis festgelegten Höhe ist für jedes Schließfach obligatorisch und unterliegt den im Preisverzeichnis festgelegten Gebühren.

4.2 Die Haftung des Verwahrers für den Verlust oder die Beschädigung des Inhalts des Schließfachs ist auf den Wert des für jedes Schließfach bestehenden Versicherungsschutzes begrenzt.

ARTIKEL 5. VERGÜTUNG UND ZUSÄTZLICHE GEBÜHREN

5.1 Für die Anmietung des Schließfachs und die zusätzlichen Dienstleistungen erhält der Kunde die in der Preisliste festgelegte Vergütung.

5.2 Die Vergütung ist für die gesamte Mietdauer im Voraus zu zahlen.

ARTIKEL 6. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

6.1 Wenn der Kunde den Mietvertrag nicht verlängert, endet er mit dem Ablauf der Mietzeit.

6.2 Jede Partei kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei gegen eine Bestimmung des Mietvertrags oder dieser Bedingungen verstößt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, das Schließfach spätestens am letzten Tag des Mietzeitraums, für den die Vergütung gezahlt wurde, oder innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Kündigung zu leeren.

6.4 Holt der Kunde das Depot nicht rechtzeitig ab, kann die Verwahrstelle eine Zwangsöffnung des Depots vornehmen. In einem solchen Fall ist der Verwahrer berechtigt, auf Kosten des Kunden und nach Wahl des Verwahrers:

6.4.1 den Gegenstand des Pfandes zum Marktwert verkaufen und sich aus dem Erlös die ausstehende Vergütung oder Entschädigung auszahlen lassen:

6.4.2 Bei nicht übertragbaren Depots (ohne Handelswert oder mit geringem Handelswert) kann die Verwahrstelle den Depotgegenstand nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Mietvertrages vernichten;

6.4.3 im Falle von Verwahrungen, die mit diesen Bedingungen oder den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht vereinbar sind, kann die Verwahrstelle den Verwahrungsgegenstand an die zuständigen Behörden übertragen.

6.5 Holt der Kunde das Depot nicht aus dem Depotfach ab, ist er verpflichtet, eine Entschädigung für die nicht vertragsgemäße Nutzung des Depotfachs zu zahlen, die wie folgt berechnet wird: 500% der in der Preisliste für die Anmietung des Pfandfaches angegebenen monatlichen Vergütung für jeden angefangenen 30. Tag der Aufbewahrung des Pfandes nach Beendigung des Mietvertrages. Der Verwahrer hat das Recht, das Depot zurückzubehalten, bis alle ausstehenden Vergütungen und Entschädigungen beglichen sind.

ARTIKEL 7. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

7.1 Die Verwahrstelle verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden für die Zwecke, die für den Abschluss und die Durchführung des Mietvertrags erforderlich sind.

7.2 Personenbezogene Daten können auf der Grundlage geltender Gesetze und Vorschriften, die von den zuständigen Behörden verlangt werden, zur Verfügung gestellt werden und den Stellen, die Dienstleistungen für die Verwahrstelle erbringen, zur Verfügung gestellt oder zur Verarbeitung anvertraut werden.

7.3 Der Kunde hat das Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

7.4 Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist Depository - Safebox24 AG (CHE-396.109.757) mit Sitz in Zürich (Adresse: Albisriederstrasse 315, 8047 Zürich).

ARTIKEL 8. ÄNDERUNGEN DIESER BEDINGUNGEN UND DER PREISLISTE

8.1 Die Verwahrstelle behält sich das Recht vor, diese Bedingungen und die Preisliste zu ändern.

8.2 Der Kunde wird von der Verwahrstelle mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail (an die für den Schriftverkehr angegebene E-Mail-Adresse) über diese Änderungen informiert. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen, so gilt dies als Zustimmung des Kunden zu den Änderungen.

8.3 Im Falle eines Widerspruchs des Kunden gegen die angekündigten Änderungen hat die Verwahrstelle das Recht, den Mietvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. In diesem Fall erstattet die Verwahrstelle dem Kunden die bereits gezahlte Vergütung für den noch ausstehenden Mietzeitraum zurück.

ARTIKEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Die vorliegenden Bedingungen, der Mietvertrag und die Preisliste stellen den gesamten Vertrag zwischen den Parteien dar.

9.2 Sollte eine Bestimmung des Mietvertrages oder dieser Bedingungen als unwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft, d.h. sie sind weiterhin verbindlich, es sei denn, es ergibt sich aus den Umständen, dass die Parteien den Mietvertrag nicht geschlossen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Die unwirksame Bestimmung kann im Einvernehmen mit den Parteien durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden.

9.3 Im Falle der endgültigen Schließung oder Verlegung des Tresors, in dem sich die Schließfächer des Kunden befinden, benachrichtigt der Verwahrer die Kunden so schnell wie möglich und ohne unnötige Verzögerung. In diesem Fall ermöglicht die

Verwahrstelle den Kunden die Entgegennahme der Hinterlegung oder die Übertragung der Hinterlegung an einen neuen Standort des Tresors.

9.4 Vor Abschluss des Mietvertrages werden dem Kunden diese Bedingungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf der Website des Verwahrers zur Verfügung gestellt.

9.5 Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text dieser Bedingungen und dem Mietvertrag sind die Bestimmungen des Mietvertrags maßgebend.

9.6 Diese Bedingungen, der Mietvertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich daraus oder in Verbindung damit ergeben, unterliegen den Gesetzen der Schweiz und sind entsprechend auszulegen.

9.7 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung des Mietvertrags oder dieser Bedingungen dem zuständigen Gericht am Sitz der Verwahrstelle vorgelegt.

9.8 Der Text dieser Bedingungen ist für den Kunden bei Unterzeichnung des Mietvertrags verbindlich.

9.9 Diese Bedingungen treten am 1. März 2023 in Kraft.